

Eigenerklärungen zu Ausschlusskriterien nach §§ 123, 124 GWB

Diese Erklärung ist sowohl vom Bewerber/Bieter sowie von allen Mitgliedern einer Bewerber-/Bietergemeinschaft abzugeben!

Weiter ist die Erklärung von allen Unternehmen vorzulegen, deren Kapazitäten zum Nachweis der geforderten Eignung in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe). Für vorgesehene Nachunternehmen, die nicht zugleich auch Eignungsverleiher sind, ist diese Erklärung nur auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. In diesem Fall erfolgt eine separate Benachrichtigung an den Bewerber/Bieter.

Erklärung der Frau/des Herrn

..... handelnd für das Unternehmen

.....

.....

.....

(vollständige Anschrift)

Ich erkläre (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- als ☐ Bewerber/Bieter
- ☐ Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft
- ☐ Unternehmen, auf dessen Kapazitäten zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die Eignung verwiesen wird (Eignungsleihe)
- ☐ vorgesehener Nachunternehmer

gem. § 123 GWB nicht wegen

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuches (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu begehen.
- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche),

- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
- g) § 108e des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)
- h) §§ 333, 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuches (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

rechtskräftig verurteilt worden zu sein oder gegen mich eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des o. g. Absatzes stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Alternativ:

folgende zwingenden Ausschlussgründe gegen mich vorliegen:

.....

Ich erkläre weiterhin, dass ich meinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen bin und

keine oder (falls zutreffend) folgende fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB gegen mich vorliegen:

.....

(falls zutreffend) Im Fall des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB habe ich folgende Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen:

.....

**MDR 04-2026 - Abschluss eines Rahmenvertrages
für Sachverständigen-/Sachkundigenleistungen Los 1-Los 5**

Anlage 03

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung:

- den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.
- den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.